



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **MR Weber, MR Weinspach**

Bezirksregierungen

Durchwahl (0211) 871

Fax (0211) 871

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen

15-39.19.02

17-39.19.02

20. Januar 2005

nachrichtlich:

—
Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen

—
Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und zur Regelung des Verfahrens (Härtefallkommissionsverordnung - HFKVO -)

Hinweise und Erläuterungen zu den vorgesehenen Verfahrensabläufen

Beiliegend übersende ich den Text der Härtefallkommissionsverordnung sowie die amtliche Begründung zu Ihrer Information und mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausländerbehörden des Regierungsbezirks.

Für die Durchführung des Härtefallverfahrens in Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden bitte ich folgende Hinweise zu beachten:

1. Gemäß § 23 a AufenthG i.V. mit § 7 HFKVO kann die zuständige Ausländerbehörde einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den im Aufenthaltsgesetz für einen Aufenthaltstitel festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilen, wenn die Härtefallkommission sie darum ersucht.

Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers. Diesen Grundgedanken des Härtefallverfahrens greift die HFKVO in ihren §§ 1 und 4 auf. Entsprechend den Vorgaben des § 23 a Abs. 2 AufenthG wird die Härtefallkommission nach § 4 der HFKVO ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig.

2. Das bisher praktizierte Antragsverfahren an die Härtefallkommission hat damit seine Bedeutung verloren. Künftig wird die Härtefallkommission aufgrund von Anträgen ihrer Mitglieder tätig werden. Darüber hinaus hat die Geschäftsstelle nach § 4 Abs. 3 HFKVO die Möglichkeit, der Härtefallkommission sonstige Einzelfälle vorzulegen.

Sofern einzelne Ausländerbehörden in besonders gelagerten Einzelfällen ein Härtefallverfahren nach § 23 a AufenthG anregen wollen, können sie der Geschäftsstelle der Härtefallkommission den zugrundeliegenden Sachverhalt mit einer abschließenden ausländerrechtlichen Darstellung und Wertung vortragen. Die Geschäftsstelle hat dann die Möglichkeit, ggfls. ein Verfahren nach § 4 HFKVO einzuleiten.

3. Nachdem die Härtefallkommission oder ein ggfls. von ihr gebildeter Vorprüfungsausschuss entschieden hat, dass sich die Härtefallkommission mit einem Einzelfall befassen will, wird die zuständige Ausländerbehörde nach § 4 Abs. 2 HFKVO um eine Stellungnahme zu dem dargestellten Sachverhalt und dem Votum des Antrages gebeten, sofern sie das Verfahren nicht selbst angeregt hat. Über vorgetragene Einzelfälle, mit denen sich die Kommission nicht befasst, wird die jeweils zuständige Ausländerbehörde informiert.

4. § 23 a AufenthG begründet keine subjektiv-öffentlichen Rechte des Ausländers, so dass sich Entscheidungen im Rahmen dieser Vorschrift entsprechenden verwaltungsgerichtlichen Überprüfungen entziehen. Die Einleitung des Beschlussverfahrens nach § 4 HFKVO ist kein Rechtsbehelf und entfaltet keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf bereits eingeleitete aufenthaltsbeendende Maßnahmen.

Mit der Berichtsaufforderung wird die zuständige Ausländerbehörde gebeten, für die Dauer der Durchführung des Härtefallverfahrens, im Regelfall für nicht mehr als 8 Wochen ab Vorlage des abschließenden Berichts der Ausländerbehörde, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen. Beabsichtigt die Ausländerbehörde im Einzelfall der Bitte nicht zu folgen, soll der Bericht so frühzeitig vorgelegt werden, dass eine Befassung der Härtefallkommission ermöglicht wird.

5. Nach Auswertung aller entscheidungserheblichen Unterlagen wird ein Antrag möglichst zeitnah durch die Härtefallkommission beraten. Kommt die Härtefallkommission nach Abwägung aller Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles unter Beachtung der Voraussetzungen und Grenzen des § 23 a AufenthG dringende humanitäre oder dringende persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt der Ausländerin bzw. des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, beschließt sie ein Härtefallersuchen. Härtefallersuchen werden der jeweils zuständigen Ausländerbehörde zeitnah nach den Sitzungen durch die Geschäftsstelle zugeleitet.
6. Auf der Grundlage eines Härtefallersuchens prüft die zuständige Ausländerbehörde im Einzelfall, ob sie von der aufgrund eines Ersuchens bestehenden rechtlichen Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, Gebrauch macht. Sie kann ihre Entscheidung im Einzelfall davon abhängig machen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder ob eine Verpflichtungserklärung im Sinne des § 68 AufenthG abgegeben wird. Auf § 7 Abs. 2 HFKVO weise ich hin.

7. Auf die Informationspflicht des § 7 Abs. 3 HFKVO mache ich besonders aufmerksam. Die Ausländerbehörde informiert das Innenministerium und die Geschäftsstelle der Härtefallkommission über ihre beabsichtigte Entscheidung. Will sie einem Ersuchen nicht entsprechen, teilt sie dem Innenministerium und der Geschäftsstelle der Härtefallkommission vor einer abschließenden Entscheidung auch die hierfür maßgeblichen Gründe mit. Die Information über ihre Entscheidung dient zur Vorbereitung einer Evaluierung der Verordnung.

8. Will die Ausländerbehörde dem Härtefallersuchen folgen, erteilt sie eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis.
Sofern sie dem Ersuchen nicht folgt, ergeht im Hinblick auf die Vorschrift des § 23 a Abs. 1 letzter Satz AufenthG i.V.m. § 1 Abs. 2 der HFKVO **keine materielle ablehnende ausländerrechtliche Einzelentscheidung mit Außenwirkung**.

9. Die Härtefallkommission kann auch im Einzelfall Empfehlungen zur Anwendung des geltenden Ausländerrechts geben. Über eine Empfehlung der Härtefallkommission wird die zuständige Ausländerbehörde ebenfalls zeitnah unterrichtet werden. Sofern ich die der Empfehlung zugrundeliegende Rechtsauffassung der Härtefallkommission nicht teile, werde ich dies der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Übersendung der Empfehlung mitteilen. Wird das Härtefallverfahren mit einer Empfehlung im Einzelfall beendet, bitte ich die Informationspflicht des § 7 Abs. 3 HFKVO analog anzuwenden, wenn die Ausländerbehörde beabsichtigt, einer Empfehlung nicht zu folgen.

10. Die Geschäftsstelle wird Eingangsbestätigungen nach dem beiliegenden Muster erteilen. Den zuständigen Ausländerbehörden werden die Voten der Härtefallkommission rechtzeitig mitgeteilt.
Sie informieren die betroffenen Ausländer über das Ergebnis des Härtefallverfahrens. In diesem Zusammenhang ist darauf Bedacht zu nehmen, dass in schriftlichen Informationen nicht der Anschein erweckt wird, es handele sich um erneute materielle Entscheidungen im Einzelfall.

11. Das Beratungs- und Beschlussverfahren nach § 6 HFKVO soll ab der Berichtsaufforderung nicht länger als 3 Monate in Anspruch nehmen. Um dieses Ziel zu erreichen, soll der Schriftwechsel direkt mit der zuständigen Ausländerbehörde erfolgen. Berichte sollen innerhalb von 4 Wochen möglichst unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks vorgelegt werden. Die Bezirksregierungen werden durch Kopien der vorgelegten Berichte von den Ausländerbehörden informiert.

12. Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission ist unter der Telefax-Nr. 0211/871-2348 sowie unter folgenden Rufnummern zu erreichen:

Herr Weber	0211/871-2991
Frau Stursberg-Königs	0211/871-2380
Herr Bachmann	0211/871-2381

Ich bitte, die Ausländerbehörden des Regierungsbezirks entsprechend zu informieren.

Im Auftrag
gez.

Block